

Anleitung: Steuertipps zum Gründerfragebogen des Finanzamts

Autor: Bernhard Köstler

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Steuerliche Besonderheiten im Gründerfragebogen des Finanzamts (Steuer 1x1 für Existenzgründer)

Wagt ein Handwerker den Weg in die berufliche Selbständigkeit, führt ihn sein erster Weg direkt zur Gemeinde. Dort muss er ein Gewerbe anmelden. Die Gemeinde schickt postwendend einen Durchschlag dieser Gewerbebeanmeldung an das für den Handwerker zuständige Finanzamt. Das Finanzamt reagiert anschließend mit der Zusendung eines Gründerfragebogens. Und dieser Gründerfragebogen hat so seine Stolperfallen und Tücken.

1. Angabe zu steuerlicher Beratung

Lassen Sie sich künftig steuerlich beraten – was gerade als Existenzgründer unbedingt empfehlenswert ist –, sollten Sie bereits den Namen und die Anschrift des Steuerberaters im Gründerfragebogen eintragen. Tippt der Sachbearbeiter im Finanzamt die Daten in den Finanzamts-Computer, bringt das gleich den ersten Vorteil. Denn wer steuerlich beraten ist, bekommt automatisch eine Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärungen bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Praxis-Tipp:

Doch auch wenn Sie steuerlich nicht beraten werden, erhalten Sie eine Fristverlängerung für die Abgabe Ihrer Jahressteuererklärungen. Diese Fristverlängerung muss jedoch extra beantragt und vor allem begründet werden. Problemlos dürfte stets eine Fristverlängerung bis zum 30.9. des Folgejahrs sein.

2. Angaben zur gewerblichen Tätigkeit und zum Beginn

Scheinbar harmlos sind die Abfragen im Gründerfragebogen zur Anschrift des Unternehmens und zum Beginn der Tätigkeit. Doch das Finanzamt fragt bei den Unternehmensdaten auch eine Internetadresse ab. Und das hat einen guten Grund. Denn über die Internet-Adresse kann das Finanzamt erkennen, wie lange Sie tatsächlich schon ihre handwerklichen Leistungen anbieten.

Praxis-Tipp:

Wie das möglich ist, fragen Sie sich nun? Ganz einfach. Der Sachbearbeiter im Finanzamt gibt die Internet-Adresse in die Wayback-Machine unter www.archive.org ein. In diesem Portal werden weltweit zu unbestimmten Zeitpunkten Portale gescannt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Achten Sie also darauf, dem Finanzamt den korrekten Zeitpunkt des Beginns der gewerblichen Tätigkeit zu nennen.

Beispiel:

Handwerker Heinz Wohlgemut bietet seine handwerklichen Tätigkeiten bereits seit 1.1.2014 über sein eigenes Portal an. Die Gewerbeanmeldung beantragt er erst ab 1.4.2014. Diesen Tag trägt er als Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit im Gründerfragebogen des Finanzamts ein.

Folge: Stellt der Sachbearbeiter im Finanzamt durch eine Recherche über www.archive.org fest, dass der Handwerker bereits vor dem 1.4.2014 betriebliche Einnahmen erzielt hat, droht ein Strafverfahren wegen (versuchter) Steuerhinterziehung.

3. Zurückhaltung bei der Frage nach den voraussichtlichen Einkünften

Bei der Frage des Finanzamts im Gründerfragebogen nach den voraussichtlichen Einkünften im Jahr der Existenzgründung und im Folgejahr, sollten Gründer besser tiefstapeln. Klar, dass sich ein Handwerker selbständig macht, um endlich das große Geld verdienen zu können. Doch bei der Frage nach den voraussichtlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb sollte man ausnahmsweise pessimistisch mit einer schwarzen Null rechnen.

3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)			
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebseröffnung		im Folgejahr
	Steuerpflichtige(r) EUR	Ehegatte(in) / Lebenspartner(in) EUR	Steuerpflichtige(r) EUR
126 Land- und Forstwirtschaft			
127 Gewerbebetrieb	0 Euro wegen hoher Investitionen		0 Euro

Wer hier nicht auf die „Euphorie-Bremse“ tritt und dem Finanzamt einen satten Gewinn im Gründungsjahr und im Folgejahr prognostiziert, erlebt eine böse Überraschung. Denn das Finanzamt setzt je nach Höhe des voraussichtlichen Gewinns vierteljährliche Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag fest. Tragen Sie null Euro ein, werden keine Vorauszahlungen fällig.

Praxis-Tipp:

Wissen Sie schon mit 100%iger Sicherheit, dass Sie Gewinne erzielen werden, kann es sinnvoll sein, diese im Gründungsfragebogen zu erklären. Denn gerade Existenzgründer scheitern in den ersten Jahren ihrer beruflichen Selbständigkeit oftmals, weil sie keine Rücklagen für Steuerzahlungen bilden. Werden laufend Vorauszahlungen ans Finanzamt geleistet, besteht dieses Risiko erst gar nicht.

4. Angaben zur Gewinnermittlung

Bei der Angabe zur Gewinnermittlung kreuzen die meisten Existenzgründer an, die einfache Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG anzuwenden. Diese Gewinnermittlung ist ohne Steuerberater einfacher zu stemmen als die Aufstellung einer Bilanz. Doch ob das Finanzamt die Einnahmen-Überschussrechnung zulässt oder den Gründer zur Einreichung einer Eröffnungsbilanz auffordert, hängt von den Angaben zum voraussichtlichen Gewinn und Umsatz im Gründerfragebogen ab.

Das Finanzamt wird den selbständigen Handwerker nach § 141 Abgabenordnung zur Bilanzierung auffordern, wenn

- der Gewinn mehr als 50.000 Euro beträgt oder
- wenn die Umsätze mit mehr als 500.000 Euro prognostiziert werden.

Praxis-Tipp:

Auch hier gilt wieder: Sind Sie nicht sicher, wie Ihre Geschäfte anlaufen und wie sich Umsatz und Gewinn entwickeln werden, seien Sie besser pessimistisch und kaufmännisch vorsichtig. Bleiben Sie unter den oben genannten Gewinn- und Umsatzgrenzen, steht der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung erst einmal nichts im Weg.

5. Angaben zur Umsatzsteuer

Die Abfrage zu den geschätzten Umsätzen im Jahr der Betriebseröffnung und im Folgejahr hat keinen Einfluss darauf, ob die Umsatzsteuervoranmeldungen künftig monatlich oder vierteljährlich abgegeben werden muss. Denn Existenzgründer sind in den ersten beiden Jahren verpflichtet, monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ans Finanzamt zu übermitteln.

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR
154		

Die Eintragungen zu den geschätzten Umsätzen im Jahr der Betriebseröffnung und im Folgejahr haben dagegen entscheidenden Einfluss auf die folgenden Fragen:

- Darf der Handwerker seinen Gewinn nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln oder muss er seinen Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln (siehe Tz. 4 dieses Merkblatts)?
- Erfüllt der Handwerker die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG?

5.1 Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG – ja oder nein?

Liegen die Umsätze im Jahr der Betriebseröffnung nicht über 17.500 Euro, hat der Handwerker ein Wahlrecht. Er kann sich dafür entscheiden, dass das Finanzamt ihn als Kleinunternehmer nach § 19 UStG registriert. Dann weist er in seinen Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer aus, darf aber im Gegenzug aber auch keine Vorsteuererstattung beantragen. Alternativ kann der Handwerker bei

einem Gesamtumsatz von maximal 17.500 Euro im Erstjahr auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Dann sind seine Leistungen umsatzsteuerpflichtig und er kann Vorsteuern aus Eingangsrechnungen geltend machen.

Praxis-Tipp:

Eine Besonderheit ist bei Ermittlung der 17.500-Euro-Grenze jedoch zu beachten. Das Finanzamt rechnet den Umsatz im Jahr der Betriebseröffnung auf 12 Monate hoch. Dadurch kann es passieren, dass die 17.500-Euro-Grenze überschritten wird und die Kleinunternehmerregelung ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Handwerkerin Margit Becker beginnt ihre gewerbliche Tätigkeit am 1.4.2014. In dem Gründerfragebogen trägt sie einen voraussichtlichen Umsatz von 15.000 Euro ein. Bei der Ermittlung der 17.500-Euro-Grenze wird dieser 9-Monatsumsatz auf 12 Monate hochgerechnet.

Folge: Die Kleinunternehmerregelung ist ausgeschlossen, weil der hochgerechnete Umsatz für 2014 20.000 Euro beträgt (15.000 Euro: 9 Monate x 12 Monate).

6. Beantragung der Istversteuerung

Dürfen Sie Ihren Gewinn aus der gewerblichen Handwerkstätigkeit nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sollten Sie bei der Soll-/Istversteuerung unbedingt die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten beantragen.

7.8 Soll- / Istversteuerung der Entgelte	
171	Ich berechne die Umsatzsteuer nach ☐ vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).
172	☒ vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung , weil
173	☒ der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
174	☒ ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.

Die drei Kreuzchen verhelfen Ihnen zu mehr finanzieller Liquidität, weil die Umsatzsteuer bei der Istversteuerung erst ans Finanzamt abzuführen ist, wenn der Kunde seine Rechnung bezahlt hat. Bei der Sollversteuerung muss die Umsatzsteuer dagegen bereits ans Finanzamt abgeführt werden, sobald die Leistung erbracht ist. Wann der Kunde bezahlt, interessiert bei der Sollversteuerung nicht.

Beispiel:

Handwerker Müller stellt für im April 2014 erbrachte Leistungen einem Kunden 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer in Rechnung. Der Kunde bezahlt nach Streitigkeiten und Nachbesserung die Rechnung im Oktober 2014.

	Sollversteuerung	Istversteuerung
Abführung der 950 Euro Umsatzsteuer	Am 10.5.2014 mit der Umsatzsteuervoranmeldung für April	Am 10.11.2014 mit der Umsatzsteuervoranmeldung Oktober

7. Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

In dem Gründerfragebogen des Finanzamts können Sie nur eine USt-IdNr. beantragen wenn Sie ankreuzen, dass Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, also Kunden aus dem EU-Ausland haben. Doch das Finanzamt muss Ihnen die USt-IdNr. auch erteilen, wenn Sie keine solchen Umsätze haben.

Praxis-Tipp:

Die USt-IdNr. kann beispielsweise in der Ausgangsrechnung anstatt der normalen Steuernummer angegeben werden. Das macht Sinn, um zu verhindern, dass Kunden oder Konkurrenzunternehmen mit der normalen Steuernummer beim Finanzamt anrufen und Interna zum Handwerksbetrieb erfragen.

Möchten Sie die USt-IdNr. also zur Angabe in Ausgangsrechnungen verwenden, sollten Sie diese in einer Extra-Anlage zum Gründerfragebogen beantragen. Lehnt das Finanzamt ab, beantragen Sie die USt-IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern (Infos siehe www.bzst.de).